

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8848/8

Bearbeiter (02742) 25 51
Fuchs DW 281

Datum
27. Juni 1990

Betrifft

BLAAS DKfm. Peter und Elisabeth, Gde Neustift-Innermanzing;
Naturdenkmal 1 Eibe, Einlageblatt 21, GrSt 668/40 - Feststellung
über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, daß das im
Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 21 eingetragene

NATURDENKMAL 1 E I B E

auf dem Grundstück Nr. 668/40 (vormals Baufläche 77), EZ 65, KG
und Gde Neustift-Innermanzing, Eigentümer Elisabeth und
DKfm. Peter Blaas, in der nachstehend beschriebenen Art weiter-
hin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsver-
bot unterliegt.

1 EIBE, Alter rund 600 Jahre, Stammumfang rund 4.70 m,
gesunde schöne Krone; stockend beim Hauseingang des
Hauses Innermanzing Nr. 1, gegenüber dem Heldendenkmal
1914-1918.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet, im Bereich der
Dachgaube an der Westseite des Hauses Innermanzing Nr. 1, das
vorsichtige EINKÜRZEN EINIGER ÄSTE.

Rechtsgrundlagen

§ 9 in Verbindung mit § 7 Absatz 2-6 des NÖ Naturschutzgesetzes,
LGB1. 5500-3

§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk St. Pölten ist das
im Spruch dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenk-
mal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens vom Jahre 1932 im Original
nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungs-
verfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tat-
sächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 9. Juni 1989 durch den Amtssachver-
ständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion St. Pölten
eine Begutachtung durchgeführt. Es wurde dabei keine wesent-
liche Veränderung am Naturdenkmal selbst festgestellt.

Die mögliche Beschädigung einer vorhandenen Dachgaube und dieses

Dachteiles wäre durch vorsichtiges Einkürzen der Äste in diesem Bereich zu bereinigen.

Das Grundstück Nr. 77 (Baufläche) erhielt auf Grund einer Teilung die Nummer 668/40, EZ 65, KG Neustift-Innermanzing (laut Teilungsplan des Dipl.Ing. Wagensommerer vom 20. Juni 1989, GZ. 4710).

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiellrechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalbesichtigung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz getroffenen Feststellung steht fest, daß das Naturgebilde, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten beschrieben ist, weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
 - diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
- Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Elisabeth und Herrn DKfm. Peter BLAAS, Blaas'sche Gutsverwaltung Tannenmühle, Manzing 5, 3052 Innermanzing
2. die Gde Neustift-Innermanzing, z.Hd. Herrn Bürgermeister

3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5. das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Nd. desn Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
7. ✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 7. August 1990

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

9-N-8848/8

Bearbeiter (02742) 25 51
Fuchs DW 281

Datum
27. Juni 1990

Betrifft

BLAAS DKfm. Peter und Elisabeth, Gde Neustift-Innermanzing;
Naturdenkmal 1 Eibe, Einlageblatt 21, GrSt 668/40 - Feststellung
über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, daß das im
Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 21 eingetragene

NATURDENKMAL 1 E I B E

auf dem Grundstück Nr. 668/40 (vormals Baufläche 77), EZ 65, KG
und Gde Neustift-Innermanzing, Eigentümer Elisabeth und
DKfm. Peter Blaas, in der nachstehend beschriebenen Art weiter-
hin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsver-
bot unterliegt.

1 EIBE, Alter rund 600 Jahre, Stammumfang rund 4.70 m,
gesunde schöne Krone; stockend beim Hauseingang des
Hauses Innermanzing Nr. 1, gegenüber dem Heldendenkmal
1914-1918.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet, im Bereich der
Dachgaube an der Westseite des Hauses Innermanzing Nr. 1, das
vorsichtige EINKÜRZEN EINIGER ÄSTE.

Rechtsgrundlagen

§ 9 in Verbindung mit § 7 Absatz 2-6 des NÖ Naturschutzgesetzes,
LGB1. 5500-3

§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk St. Pölten ist das
im Spruch dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenk-
mal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens vom Jahre 1932 im Original
nicht mehr vorhanden. Die Behörde hatte daher ein Feststellungs-
verfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tat-
sächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 9. Juni 1989 durch den Amtssachver-
ständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion St.Pölten
eine Begutachtung durchgeführt. Es wurde dabei keine wesent-
liche Veränderung am Naturdenkmal selbst festgestellt.

Die mögliche Beschädigung einer vorhandenen Dachgaube und dieses

Dachteiles wäre durch vorsichtiges Einkürzen der Äste in diesem Bereich zu bereinigen.

Das Grundstück Nr. 77 (Baufläche) erhielt auf Grund einer Teilung die Nummer 668/40, EZ 65, KG Neustift-Innermanzing (laut Teilungsplan des Dipl.Ing. Wagensommerer vom 20. Juni 1989, GZ. 4710).

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiellrechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalbesichtigung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz getroffenen Feststellung steht fest, daß das Naturgebilde, so wie es im Naturschutzbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten beschrieben ist, weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
 - diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.
- Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Elisabeth und Herrn DKfm. Peter BLAAS, Blaas'sche Gutsverwaltung Tannenmühle, Manzing 5, 3052 Innermanzing
2. die Gde Neustift-Innermanzing, z.Hd. Herrn Bürgermeister

3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
5. das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Nd. desn Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
7. ✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Oppitz
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 7. August 1990

Für den Bezirkshauptmann



[Handwritten signature]
(Dr. Oppitz)